

Jugendordnung der Spielvereinigung Stetten

§ 1

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglieder sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen Der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Die Organe

Die Organe sind:

Der Vereinsjugendtag,
die Vereinsjugendleitung.

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendleitung

Allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre)
Allen Mitarbeitern –innen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. Stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugend,
Entlastung der Vereinsjugendleitung
Wahl der Vereinsjugendleitung
Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Jahresplan

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § entsprechende Anwendung.

§ 6

Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugend besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden,
dem/der stv. Vorsitzenden
dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
Beisitzern

- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden Eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder Einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 16.12.05 vom Vereinsjugendtag und am 27.1.06 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.